

## Sachverhalt – Fall 2 (1/2)

T benötigt einen neuen Computer. Da er kein Geld hat, beschließt er, sich das neue Topangebot bei Aldi günstig zu „besorgen“. In einem unbeobachteten Moment schneidet er einen großen Karton mit Windeln auf, nimmt die Hälfte der Windeln heraus und legt den Rechner auf die obere Lage der noch im Karton befindlichen Windeln. Den Rest des Kartons stopft er mit einem Teil der herausgenommenen Windeln aus, die übrigen versteckt er hinter einem Regal. Dann verklebt er den Karton wieder und stellt ihn in seinen Einkaufswagen. Da er unbedingt auch die separat angebotene Funk-Tastatur mitnehmen will, legt er diese so in den Einkaufswagen, dass die Kassiererin sie unmöglich sehen kann. Anschließend stellt er noch sechs in Folie eingeschweißte kleine Wasserflaschen auf den Windelkarton. Da er nun schon einigermassen ins Schwitzen geraten ist, trinkt er eine Flasche bereits auf dem Weg zur Kasse aus, obwohl er ein im Laden deutlich sichtbar angebrachtes Schild wahrgenommen hat, das Öffnung und Verzehr von Waren erst nach der Bezahlung gestattet. Die Kassiererin K hat zwar beobachtet, wie T die Flasche geleert hat, unternimmt aber nichts. An der Kasse bezahlt T wie von vornherein geplant den Preis für die sechs Wasserflaschen und den Windelkarton, von dem er ausdrücklich behauptet, er enthalte nur Windeln.

### Aufgabe:

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von T und K.



## Sachverhalt – Fall 2 (2/2)

### **Bearbeitervermerk:**

§§ 123, 303 StGB sind nicht zu prüfen. Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

### **Zur Vertiefung:**

OLG Düsseldorf NStZ 1993, 286; *Roßmüller/Rohrer*, Jura 1994, 469; *Hillenkamp/Cornelius*, 32 Probleme aus dem Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2023, 20. Problem.

Die ausführliche Falllösung finden Sie hier: *Rotsch*, Strafrechtliche Klausurenlehre, 4. Aufl. 2022, Fall 13.